

08.06.84

Wi

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz über die Feststellung der Wirtschaftspläne des
ERP-Sondervermögens für das Jahr 1984
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 1984)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 73. Sitzung am
6. Juni 1984 aufgrund der Beschlußempfehlung und des
Berichts des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)
- Drucksache 10/1249 - den von der Bundesregierung
eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung
der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens
für das Jahr 1984 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1984)

- Drucksache 10/911 -

mit folgenden Änderungen des Gesamtplans des ERP-Sonder-
vermögens 1984 angenommen:

Fristablauf: 29.06.84

Erster Durchgang: 443/83

1. Kap. 1 Tit. 862 01 — 691 Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen (Seite 12)
 - a) Der Deckungsvermerk („Die Ausgaben für Existenzgründungen ... überschritten werden“) wird ersatzlos gestrichen.
 - b) In der Spalte „Zweckbestimmung“ wird der Betrag der Verpflichtungsermächtigung — fällig im Jahr 1985 — von 750 000 000 DM um 100 000 000 DM auf 850 000 000 DM erhöht.
 - c) Danach wird in derselben Spalte folgender Sperrvermerk eingefügt:
„Die Verpflichtungsermächtigung ist teilweise gesperrt; ihre Inanspruchnahme bedarf, soweit sie den Betrag von 750 000 000 DM übersteigt, der Einwilligung des Ausschusses für Wirtschaft des Deutschen Bundestages.“
2. Erläuterungen zu Kap. 1 Tit. 862 01 — 691 (Seite 13)
 - a) Im letzten Absatz der Erläuterungen (Verpflichtungsermächtigung) wird der Betrag der Verpflichtungsermächtigung von 750 000 000 DM um 100 000 000 DM auf 850 000 000 DM erhöht.
 - b) An denselben Absatz der Erläuterungen wird folgender neuer Satz angefügt:
„Der — zunächst gesperrte — Teilbetrag von 100 000 000 DM darf nur für das Existenzgründungsprogramm verwendet werden.“
3. Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen (Seite 29)
 - a) Der unter Kap. 1 Tit. 862 01 — Kleine und mittlere Unternehmen — Buchstabe b Jahr 1985 ausgebrachte Ansatz in Höhe von 750 wird um 100 auf 850 erhöht.
 - b) Der unter Summe b Jahr 1985 ausgebrachte Ansatz wird von 1 051,8 um 100 auf 1 151,8 erhöht.
 - c) Die Quersumme unter b erhöht sich von (1 327,8) um 100 auf (1 427,8).

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz über die Feststellung der Wirtschaftspläne des
ERP-Sondervermögens für das Jahr 1984
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 1984)

Der Bundesrat hat in seiner 537. Sitzung am 29. Juni 1984 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 6. Juni 1984 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.